

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Land		Ausstellungsdatum	
					Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Unregistered equidae <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 01 LEBENDE TIERE</b>						
<b>0101 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend</b>						
Erzeugnis	Art	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Alter		
Geschlecht			Menge			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II. Erklärung zur Tiergesundheit und zum Tierschutz		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Feld I.25 bezeichnete Tier folgende Anforderungen erfüllt:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es handelt sich um einen Equiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/156/EG.</li> <li>- es stammt aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, aus dem die unter dem ersten Gedankenstrich angegebene Equidenkategorie nach Großbritannien (GB) eingeführt werden darf;</li> <li>- es wurde heute(2) untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit und eindeutigen Anzeichen eines Befalls mit Ektoparasiten befunden;</li> <li>- es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt;</li> <li>- es erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.1 bis II.5 dieser Bescheinigung;</li> <li>- es wird von einer schriftlichen Erklärung begleitet, die von dem Besitzer/der Besitzerin des Tieres oder seinem/ihrem Vertreter bzw. seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet wurde.</li> </ul>			
II.1 Erklärung zum Drittland oder zum Teil des Hoheitsgebiets des Drittlands und zum Versandbetrieb			
II.1.1 Das Tier wird versendet aus (Name des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes einfügen), ein Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung den Code (3) hat und der Statusgruppe A zugewiesen ist.			
II.1.2 In dem Versandland sind die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche (Trypanosoma equiperdum), Rotz (Burkholderia mallei), Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), ansteckende Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.			
II.1.3 Das Tier wird aus einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet,			
a) das/der als frei von der Afrikanischen Pferdepest gemäß der Richtlinie 2009/156/EG gilt und in dem kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Tieren) oder epidemiologischer Nachweis des Auftretens von Afrikanischer Pferdepest während der 2 Jahre vor dem Versanddatum vorliegt und in dem im Verlauf der 12 Monate vor dem Versanddatum keine Impfungen gegen diese Krankheit vorgenommen worden sind;			
b) in dem in den 2 Jahren vor dem Versanddatum keine Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten sind;			
c) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Beschälseuche aufgetreten sind;			
d) in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Rotz aufgetreten sind;			
(1)Entweder: <input type="radio"/> [e] in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind;]			
(1)Oder: <input type="radio"/> [e] in dem in den 6 Monaten vor dem Versanddatum Fälle von Stomatitis vesicularis aufgetreten sind und in dem dem Tier am (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, eine Blutprobe entnommen wurde, die mit negativem Befund auf Antikörper gegen das Virus der Stomatitis vesicularis untersucht wurde;			
<input type="radio"/> [durch einen Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:32.]			
(1)Entweder:			
(1)Oder: <input type="radio"/> [durch einen ELISA-Test gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE.] ]			
II.1.4 Das Tier stammt nicht aus einem Haltungsbetrieb, der aus den Gründen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 Sperrmaßnahmen unterliegt, und ist soweit bekannt in den Zeiträumen gemäß den Nummern II.1.4.1 bis II.1.4.7 nicht mit Tieren aus solchen Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, wobei die Sperrmaßnahmen für folgende Zeiträume gelten:			
(4) <input type="checkbox"/> bei Equiden mit Verdacht auf Beschälseuche:			
[II.1.4.1.			

## II. Gesundheitsinformationen

[6 Monate ab dem Datum des letzten oder letztmöglichen Kontakts mit einem Tier mit Verdacht auf Beschälseuche oder mit einem mit *Trypanosoma equiperdum* infizierten Tier;]

(1)Entweder:

[bei Hengsten bis zum Zeitpunkt der Kastration;]

(1)Und/Oder:

[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]

(1)Und/Oder:

(4)  bei Rotz:  
II.1.4.2.

[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten oder mit positivem Befund auf den Erreger *Burkholderia mallei* oder auf Antikörper gegen diesen Erreger untersuchen Equiden getötet und beseitigt wurden;]

(1)Entweder:

[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten getötet und beseitigt wurden;]

(1)Und/Oder:

II.1.4.3 bei allen Formen der Pferdeenzephalomyelitis:

[6 Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden geschlachtet wurden;]

(1)Entweder:

[6 Monate ab dem Tag, an dem die an den Viren, die West-Nil-Fieber, Östliche Pferdeenzephalomyelitis oder Westliche Pferdeenzephalomyelitis hervorrufen, erkrankten Tiere gestorben sind, aus dem Betrieb entfernt wurden oder vollständig genesen sind;]

(1)Und/Oder:

[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]

(1)Und/Oder:

II.1.4.4 bei ansteckender Blutarmut der Einhufer: nach der Schlachtung der infizierten Tiere bis zu dem Zeitpunkt, zu dem bei den verbleibenden Equiden in dem Betrieb bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand zweier im Abstand von 4 Monaten entnommener Blutproben ein negativer Befund erzielt wurde;

II.1.4.5 bei Stomatitis vesicularis:

[6 Monate ab dem letzten Fall;]

(1)Entweder:

[30 Tage ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, nachdem alle Tiere empfänglicher Arten geschlachtet wurden;]

(1)Und/Oder:

II.1.4.6 bei Tollwut: 30 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten;

II.1.4.7 bei Milzbrand: 15 Tage ab dem letzten Fall und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.

II.1.5 Soweit bekannt ist das Tier in den 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit infizierten Equiden oder Equiden, bei denen eine infektiöse oder kontagiöse Seuche vermutet wird, in Kontakt gekommen.

II.2 Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr

II.2.1 Das Tier wurde während mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier weniger als 40 Tage alt ist, seit Geburt oder, wenn das Tier innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen vor dem Versanddatum direkt aus einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder Drittland eingeführt wurde, seit dem Eingang unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten, die sich in einem Land oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Landes befinden, das/der der Statusgruppe A zugeordnet ist, und es wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Versanddatum getrennt von Equiden gehalten, deren Gesundheitsstatus nicht gleichwertig ist.

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	II.3	Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen
	(1)Entweder:	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ [II.3.1. Das Tier wurde in dem Versandland nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft und es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es vorher geimpft wurde.]</li> </ul>
	(1)Oder:	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ [II.3.1. Das Tier wurde gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft; diese Impfung wurde durchgeführt <ul style="list-style-type: none"> <li>○ [mehr als 12 Monate vor dem Versanddatum.]]</li> </ul> </li> </ul>
	(1)Entweder:	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1)Oder: ○ [mehr als 60 Tage und weniger als 12 Monate vor dem Datum der Zulassung in das Land oder den Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.1.3 Buchstabe a, aus dem es versendet wird.] ]</li> </ul>
	(1) <input type="checkbox"/> [II.3.2.	Das Tier wurde in den 60 Tagen vor dem Datum des Versands aus einem Land, dessen gesamtes Hoheitsgebiet während mindestens zwei Jahren vor dem Versanddatum frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis war, nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]
	(1) <input type="checkbox"/> [II.3.3.	Bei dem Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen Equiden, der älter als 180 Tage ist und <ul style="list-style-type: none"> <li>○ [aus einem Land versendet wird, in dem die Equine Virale Arteritis (EVA) eine anzeigepflichtige Seuche ist, von der in den 6 Monaten vor dem Versanddatum keine Fälle amtlich gemeldet wurden.]]</li> </ul>
	(1)Entweder:	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1)Oder: ○ [anhand einer Blutprobe, die am (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, entnommen wurde, mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]</li> </ul>
	(1)Oder:	○ [anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der am (Datum einfügen), d. h. in den 21 Tagen vor dem Versanddatum, gewonnen wurde, mittels Virusisolationstest, Polymerasekettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]
	(1)Oder:	○ [unter amtstierärztlicher Aufsicht am (Datum einfügen) mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff gegen EVA geimpft wurde und gemäß den Herstellerangaben regelmäßig Auffrischungsimpfungen erhielt, wobei die Erstimpfung erfolgte <ul style="list-style-type: none"> <li>○ [vor dem 1. Oktober 2018 an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]</li> </ul>
	(1)Entweder:	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1)Oder: ○ [vor dem 1. Oktober 2018 während einer amtstierärztlich beaufsichtigten höchstens 15-tägigen Quarantäne, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während dieser Quarantäne mittels Virusneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund auf EVA untersucht wurde.]]]</li> </ul>
	(1)Oder:	○ [im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer amtstierärztlich beaufsichtigten Quarantäne, während der das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.]]
	(1)Oder:	○ [nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab und anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 7 Tage nach Beginn einer ununterbrochenen Quarantäne entnommen wurde, deren Dauer 21 Tage ab der Impfung betrug.]]

## II. Gesundheitsinformationen

(1)Oder: ○ [im Alter von 180 Tagen bis 250 Tagen, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab.] ]

(1)Oder: ○ [mit negativem Befund einem Virusisolationstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR auf EVA unterzogen wurde anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas, der nach einer Blutprobe dieses Tieres gewonnen wurde, die am (Datum einfügen), d. h. in den 6 Monaten vor dem Versanddatum, entnommen worden war und bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 einen positiven Befund ergeben hatte.]]

(1)Oder: ○ [zuvor positiv auf Antikörper gegen das Virus der Equinen Arteritis getestet wurde oder gegen EVA geimpft wurde, und

a) innerhalb von 6 Monaten vor dem Versanddatum an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einer Testpaarung mit mindestens zwei Stuten unterzogen wurde, die während der 7 Tage davor und mindestens der 28 Tage danach in Isolation gehalten wurden und bei denen anhand einer zum Zeitpunkt der Testpaarung und einer mindestens 28 Tage danach entnommenen Blutprobe zwei serologische Tests auf EVA mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4 durchgeführt wurden, und

b) anhand einer 21 Tage vor dem Versanddatum am (Datum einfügen) entnommenen Blutprobe einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde und zwar:

[mit positivem Befund bei einer Serumverdünnung von

(1)Entweder ○ mindestens 1:4;]]

er ○

(1)Oder: ○ [mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;] ]

(1)Entweder: ○ Das Tier wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo es seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Kontakt gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden;  
[II.3.4.

(1)Oder: ○ Das Tier wurde mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versanddatum [für unbefristete Verbringungen] oder innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versanddatum [für zeitweilige Verbringungen] am (Datum einfügen) entnommen wurde.]

## II.4 Erklärung zu den Transportbedingungen

II.4.1 Das Tier wird aus einem der Statusgruppe A zugeordneten Land oder Teil des Hoheitsgebiets eines Landes versendet, und es wurde direkt und nicht über einen Markt oder eine Sammelstelle nach Großbritannien befördert, ohne dass es mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Kontakt kommt.

II.4.2 Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jeglichen Kontakt mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand nach Großbritannien nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.4.3 Die Transportmittel oder Container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkreme, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.</p> <p>II.5 Tierschutzerklärung Das im Feld I.28 beschriebene Tier wurde heute (2) untersucht und als für die geplante Verbringung transportfähig befunden, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden auf allen Etappen der Reise wirksam zu schützen.</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt) und auf der Gesetzeswebsite des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk) eingesehen werden kann.</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8: Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Anhang I Spalte 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) und sonstige relevante Informationen angeben. Im Fall des Ent- und Umladens muss der Absender die zuständige Behörde Großbritanniens darüber informieren.</p> <p>Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.</p> <p>Feld I.23: Containernummer und (ggf.) Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.28: Art: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: Equus caballus, Equus asinus, Equus africanus, Equus hemionus, Equus kiang, Equus quagga, Equus zebra oder Equus grevyi oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.</p> <p>Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.</p> <p>Wenn das Tier von einem Tierpass begleitet wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.</p> <p>Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p>Geschlecht: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens des Tieres zum Versand nach Großbritannien ausgestellt werden.</p> <p>Die Einfuhr dieses Equiden ist nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Genehmigung der Einfuhr eines nicht registrierten Equiden nach Großbritannien aus dem jeweiligen Land oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Landes gemäß Nummer II.2.1 oder in einem Zeitraum verladen wurde, für den Sperrmaßnahmen Großbritanniens gegen den Eingang von lebenden Equiden aus diesem Versandland oder aus diesem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands galten.</p> <p>(3) Code des Landes oder des Teils des Hoheitsgebiets des Landes und Statusgruppe gemäß Anhang I Spalte 3 bzw. Spalte 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission.</p> <p>(4) Angabe streichen, wenn die Erklärung unter Nummer II.1.3 für das gesamte Versandland gilt.</p> <p>Diese Gesundheitsbescheinigung</p> <p>a) muss mindestens in einer Sprache abgefasst werden, die der Bescheinigungsbefugte versteht, sowie in englischer Sprache;</p> <p>b) muss für einen einzigen Empfänger bestimmt sein;</p> <p>c) muss Unterschrift und Stempel tragen, die sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden;</p> <p>d) muss aus einem einzigen Blatt Papier bestehen; wenn mehrere Seiten erforderlich sind, müssen sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und untrennbar durch Seitenzahlen und eine Gesamtseitenzahl verbunden sein, wobei die Bezugsnummer der Bescheinigung auf jeder Seite oben vermerkt ist und die Blätter zusammengeheftet und abgestempelt sind.</p>		

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	Erklärung des Besitzers/der Besitzerin oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin zur zeitweiligen oder unbefristeten Zulassung eines nicht registrierten Equiden		
	Identifizierung des Tieres(1)		
	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem (Identifikationsnummer)	Alter  Geschlecht
	Der/die unterzeichnete Eigentümer/in (2) oder Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin (2) des oben beschriebenen Tieres erklärt hiermit, dass		
	- das Tier		
	Entweder: <input type="radio"/> [während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum oder, wenn das Tier weniger als 40 Tage alt ist, seit Geburt in dem Versandland oder dem Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands stand;] (2)		
	Oder: <input type="radio"/> [während der vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum aus einem Mitgliedstaat der Union oder Norwegen nach Großbritannien gelangte;] (2)		
	- das Pferd während der 15 Tage vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Kontakt gekommen ist, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden, die auf Equiden übertragbar ist;		
	- die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.2 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;		
	- die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.4 der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland oder den Teil des Hoheitsgebiets des Versandlands eingehalten werden;		
	- die Beförderung in einer Art und Weise erfolgt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Equiden auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.		
	Name und Adresse des Besitzers/der Besitzerin(2) oder seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin(2):		
	Datum: (TT.MM.JJJJ)		
	Unterschrift:		
	(1) Art: Wählen Sie eine der nachfolgenden Arten: Equus caballus, Equus asinus, Equus africanus, Equus hemionus, Equus kiang, Equus quagga, Equus zebra oder Equus grevyi oder geben Sie eine etwaige Kreuzung dieser Arten an.		
	Identifizierungssystem: Das Tier muss über einen individuellen Code verfügen, durch den die Verknüpfung zwischen dem Tier und dem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission hergestellt werden kann. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der ausstellenden/beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.		
	Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.		
	Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).		
	(2) Nichtzutreffendes streichen.		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters)	Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
	Stempel		